

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 15/16 B

L 11 KR 3680/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 1795/13 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Krankengeld (Krg) über den 15.2.2013 hinaus. Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 23.2.2016 einen weitergehenden Krg-Anspruch des Klägers verneint, da jedenfalls ab dem 15.2.2013 zur Überzeugung des Senats Arbeitsunfähigkeit nicht mehr vorgelegen habe. Der Senat teile die Einschätzung des SG, die auf der Grundlage von schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des gerichtlich bestellten Gutachters basiere. Dessen Beurteilung zur Arbeitsfähigkeit komme grundsätzlich ein höherer Beweiswert zu als der Einschätzung der behandelnden Ärzte, weil letztere ihre Untersuchungen in erster Linie unter therapeutischen Gesichtspunkten vornähmen, während Aufgabe des gerichtlichen Sachverständigen gerade die Einschätzung des beruflichen Leistungsvermögens sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 103 SGG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.
- 4 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Revisionszulassungsgründe dargelegt. Zur Begründung der Beschwerde beruft er sich auf eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung. Das Urteil beruhe daher im Ergebnis auf einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG.
- 5 Ein Verfahrensmangel kann jedoch zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderliche Bezeichnung des Verfahrensmangels macht es erforderlich, dass in der Beschwerdebegründung diejenigen Tatsachen, aus denen sich der Mangel ergeben soll, substantiiert dargetan werden. Wird die Verletzung



des § 103 SGG gerügt, muss der für eine erfolgreiche Rüge notwendige prozessordnungsgemäße Beweis Antrag in der Beschwerdebegründung mit den notwendigen Angaben eindeutig bezeichnet sein. Der Beschwerdeführer genügt der Bezeichnungspflicht grundsätzlich nur, wenn er auf einen unmittelbar vor der Entscheidung gestellten bzw. aufrechterhaltenen Beweis Antrag hinweist, der entweder im angefochtenen Urteil wiedergegeben oder protokolliert ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). Die Beschwerdebegründung enthält keinen Hinweis auf einen Beweis Antrag; der Beschwerdeführer, der vor dem LSG nicht anwaltlich vertreten war, weist auch nicht auf Vorbringen im Berufungsverfahren hin, das als Beweis Antrag verstanden werden könnte.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

